

## **Vereinssatzung für den gemeinnützigen Verein artforum3 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

1. Der Verein "artforum3 e.V." mit Sitz in Freiburg im Breisgau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein wird beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst mit Schwerpunkt im Raum "Dreiländereck". Dieses geschieht durch folgende Maßnahmen:

**a.** Die Herausgabe des Online-Kunstmagazins [www.regioartline.de](http://www.regioartline.de). Geplant ist der Aufbau einer Kulturredaktion mit zweisprachigen Rezensionen. Folgende Maßnahmen sind im einzelnen geplant:

**aa.** Die kontinuierliche und multimediale Begleitung wichtiger Projekte in der Region ist geplant. Diese soll eine umfassende Übersicht über das Kunstgeschehen im Dreiländereck gewährleisten, das öffentliche Interesse für die bildende Kunst wecken und den Dialog zwischen unterschiedlichen Sprach- und Kunsträumen fördern.

**bb.** Das Online-Kunstmagazin wird sowohl den öffentlichen als auch den privaten Institutionen der Bildenden Kunst und auch den Künstlerinnen und Künstlern ein öffentliches Forum bieten. Die internetspezifischen Möglichkeiten der Vernetzung bieten ein ideales Medium der Diskussion, des Austauschs und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

**cc.** Das Online-Magazin soll anderen europäischen Initiativen im Bereich der bildenden Kunst kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Als Pilotprojekt soll das Kunstportal [regioartline.de](http://regioartline.de) ein europäisches Netzwerk der Bildenden Kunst mittelfristig aufbauen.

**dd.** Mit dem Online-Kunstmagazin [regioartline.de](http://regioartline.de) soll den noch nicht in Ausstellungen vertretenen Künstlern die Möglichkeit virtueller Ausstellungen geboten werden, ferner die Verwirklichung von Kunst Projekten.

**b.** Geplant ist die Veröffentlichung einer "artforum3 Multimedia-Edition". Diese widmet sich hauptsächlich der Förderung regionaler Künstler im Raum Basel, Freiburg und Straßburg.

**c.** Es soll eine Kooperation mit den Einrichtungen der bildenden Kunst stattfinden. Bisher wurde bereits in Kooperation mit den Hallen für Kunst, E-Werk Freiburg, das netart Stipendium entwickelt. Der Verein tritt als Kurator auf und bietet jungen Künstlern die Möglichkeit, ihre Arbeiten in Freiburger Einrichtungen zu zeigen (zum Beispiel netartscene Freiburg, Tage der Offenen Ateliers am 19./20.10.2002). Es sollen künftig eigene Ausstellungsflächen zu diesem Zwecke angemietet werden.

### **§ 2.**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder haben ihren Mitgliedsbeitrag jährlich, jeweils im Januar zu entrichten; hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
2. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Außer den Beiträgen können die Einnahmen des Vereins aus Zuwendungen und aus sonstigen Einnahmen bestehen.
4. Die Verantwortung über die genaue Führung der Vereinskasse übernimmt der Kassensführer.
5. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen und fördernden sowie Ehrenmitgliedern zusammen, die die satzungsmäßigen Aufgaben unterstützen und aktiv vertreten.
2. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliches Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand abschließend.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft als förderndes oder ordentliches Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet ist.
5. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung und abschließend durch den Vorstand gewählt.
6. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
7. Hauptamtlich Beschäftigte dürfen nicht ordentliches Mitglied des Vereins sein.

## **§ 7 Förder- und Mitgliedsbeiträge**

Von den fördernden Mitgliedern des Vereins werden Förderbeiträge erhoben. Von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins werden Mitgliederbeiträge erhoben.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Im Januar und im Juli jedes Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Wunsch der Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Bestätigung oder Wahl des Vorstandes
- Bestätigung oder Wahl des Kassensführers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist; Beschlüsse werden mit einer 2/3-Mehrheit gefasst. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von Vorstand und vom Kassensführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, bei juristischen Personen darüber hinaus durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen Satzung, Grundsätze oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
4. Ordentliche Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand geraten.

### **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden zusammen und vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Vorstand übernimmt i. d. R. die gesamte Organisation des Vereins.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist hierfür eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an einen anderen inländischen gemeinnützigen Verein, der im Bereich der Förderung der bildenden Kunst im Raum Freiburg tätig ist und dieses i. S. v. § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.